



Wegleitung betreffend die Genehmigung von Kursen für Fachpersonen zum Umgang mit Ketamin für die Distanzimmobilisation von Wildtieren

A. Ausgangslage

Ketamin ist seit dem 1. Mai 2019 neu als Betäubungsmittel eingestuft. Damit fallen Arzneimittel, die den Wirkstoff Ketamin enthalten, unter die Abgabebeschränkung gemäss Art. 8 Abs. 3., d.h. sie dürfen für Nutztiere nicht mehr abgegeben werden. Die Hellabrunner-Mischung (Ketamin und Xylazin) ist für gewisse freilebende Wildtiere (Steinbock, Gämse, Hirsch) und für Gehegewild (Damwild, Sikahirsche, Rothirsche) das einzige taugliche Narkosemittel. Es wird per Druckluftgewehr über grosse Distanzen verabreicht. Eine vertiefte Kompetenz sowohl hinsichtlich der Schiesstechnik wie auch bezüglich der Beurteilung des Tierverhaltens ist zentral. Die erwähnten Tiere werden daher üblicherweise von Wildhüterinnen bzw. Wildhütern oder Wildtierbiologinnen bzw. Wildtierbiologen (freilebende Wildtiere) oder von fachkundigen Tierhalterinnen bzw. Tierhaltern (Gehegewild) immobilisiert. Diese haben einerseits Kenntnisse über den Gesundheitszustand und das Verhalten der Tiere. Andererseits beherrschen sie das Schiessen mit dem Druckluftgewehr. Die Tierärzteschaft verfügt in der Regel nicht über diese Fähigkeiten.

Es soll deshalb möglich sein, die Hellabrunner-Mischung für die Distanzimmobilisation von Gehegewild und von freilebenden Wildtieren kurz vor dem Einsatz abzugeben. Bedingung dafür ist, dass die Fachpersonen, an die die Mischung abgegeben wird, über Kenntnisse der rechtlichen Vorgaben für kontrollierte Substanzen und den korrekten Umgang mit diesen Substanzen verfügen. Zudem brauchen sie Grundkenntnisse über die Narkoseüberwachung und den Umgang mit Komplikationen. Dieses Wissen soll im Rahmen eines Ausbildungskurses für Fachpersonen vermittelt werden.

B. Kriterien zur Genehmigung

1.1 Kursinhalt

Der Unterrichtsstoff der theoretischen Ausbildung umfasst:

1. Gesetzgebung

Grundzüge der Heilmittel-, der Betäubungsmittel- und der Lebensmittelgesetzgebung (Abgabe für Nutztiere, Tierarzneimittel-Vereinbarungen, Buchführung, Aufbewahrung, Rückgabe, Rückstände, Absetzfristen).

2. Kenntnisse im Umgang mit Betäubungsmitteln

Anwendersicherheit, Anwendungseinschränkungen, Vorgehen bei Selbstinjektion

3. Narkoseüberwachung

Lagerung, Vitalparameter, Narkoseüberwachung, Vorgehen bei Narkosezwischenfällen

1.2 Kursunterlagen

Den Teilnehmenden sind schriftliche Unterlagen abzugeben. Diese müssen, die relevanten Themen gemäss Abschnitt Kursinhalt enthalten.

Falls der schriftliche Test am gleichen Tag wie der Kurs stattfindet, sind die Kursunterlagen vor Kursbeginn zu versenden.

1.3 Evaluation der Kenntnisse

Die Kursleiterinnen und Kursleiter führen einen schriftlichen Test zur Überprüfung der Kenntnisse durch. Der schriftliche Test kann in Form von Multiple Choice, offenen Fragen oder einer Kombination beider Fragetypen erfolgen.

Die Teilnehmenden müssen darlegen, dass sie die wichtigen Punkte unter 1.1. Kursinhalt verstanden haben.

Hat eine Kandidatin / ein Kandidat den Test nicht bestanden, muss sie / er den Ausbildungskurs nochmals besuchen und den Test erneut absolvieren.

1.4 Teilnahmebestätigung

Die Veranstaltenden müssen die Teilnahme am Kurs schriftlich bestätigen. Die Teilnahmebestätigung darf erst erteilt werden, wenn der schriftliche Test **erfolgreich** absolviert worden ist.

Die Bestätigung beinhaltet namentlich:

- Angaben über die Veranstaltenden (verantwortliche Person, Institution, Verband, Firma, usw.)
- Kursdatum
- Name, Vorname, Adresse der Teilnehmerin / des Teilnehmers
- Kursname (Titel)
- Angabe der Anerkennung des Kurses durch das BLV (Datum der Anerkennung durch das BLV) bez. Themeninhalt «Umgang mit Ketamin zur Distanzimmobilisation»
- Angabe, dass die Person den Kenntnistest bez. Themeninhalt «Umgang mit Ketamin zur Distanzimmobilisation» erfolgreich absolviert hat.

1.5 Verpflichtungen

Die Veranstaltenden müssen die Teilnehmerlisten und die schriftlichen Tests für den Kurs während mindestens 10 Jahren aufbewahren.

Jede Kursteilnehmerin / jeder Kursteilnehmer ist gegenüber der zuständigen kantonalen Kontrollbehörde für die glaubwürdige Dokumentation der besuchten Kursveranstaltung verantwortlich. Er / sie muss in der Lage sein, Teilnahmebestätigungen oder Kopien davon vorzulegen.

C. Vorgehen für die Genehmigung des Ausbildungskurses

1. Institute, Firmen oder Vereinigungen, welche einen Ausbildungskurs für die Distanzimmobilisation **erstmalig** organisieren, stellen ein **schriftliches** Genehmigungsgesuch an das **Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV**. Das Gesuch ist mindestens **2 Monate** vor dem vorgesehenen Kurstermin zu stellen.
2. Für das Erstellen des Gesuches sind die **Formulare** (Formular zur Anerkennung oder Meldung von Kursen für Fachpersonen über den Umgang mit Ketamin für die Distanzimmobilisation Wildtiere) auf der Website des BLV www.blv.admin.ch unter Tiere > Tierarzneimittel

- > Fachgerechter Umgang mit Tierarzneimitteln) zu benützen. Diese Dokumente enthalten Angaben über die Unterlagen, welche zur Überprüfung eingereicht werden müssen.
3. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen werden direkt mit den Organisatorinnen und Organisatoren des Kurses bereinigt.
 4. Das BLV erteilt eine schriftliche Genehmigung. Der Ausbildungskurs darf erst stattfinden, wenn die Genehmigung erteilt worden ist.
 5. **Wiederholte Durchführung eines Ausbildungskurses:** Veranstaltungen, welche bereits überprüft und genehmigt worden sind und deren Programm bei der Wiederholung keine thematischen Änderungen enthalten, sind dem Bundesamt zur Veröffentlichung der Kursdaten **zu melden**.
 6. Das BLV publiziert die Liste der genehmigten Ausbildungsveranstaltungen mit den entsprechenden Terminen auf seiner Website.

Bern, im Januar 2023

BUNDESAMT FÜR LEBENSMITTELSICHER-
HEIT UND VETERINÄRWESEN